21. Sie werden zu ihren Häuten sagen: „Warum habt ihr gegen uns Zeugnis abgelegt?“ Sie sagen: „Allah, Der alles reden läßt, hat uns reden lassen. Er ist es, Der euch das erste Mal erschaffen hat, und zu Ihm werdet ihr zurückgebracht.

22. Und ihr pflegtet euch nicht so zu verstecken, daß euer Gehör, eure Augen und eure Häute nicht Zeugnis gegen euch ablegten. Aber ihr meintet, daß Allah nicht viel wisse von dem, was ihr tut.

23. Und diese eure Meinung, die ihr von eurem Herrn hattet, hat euch ins Verderben gestürzt, so daß ihr jetzt zu den Verlierern gehört.“

24. (Auch) wenn sie standhaft sind, so ist (doch) das (Höllen)feuer ein Aufenthaltsort für sie[1]. Und wenn sie um Erweisung von Gnade bitten, so werden sie doch nicht zu den Begnadigten gehören.

25. Und Wir hatten ihnen Gesellen verschafft, die ihnen dann ausschmückten, was vor ihnen und was hinter ihnen lag[2]. Und unvermeidlich fällig wurde das Wort[3] gegen sie, unter (anderen) Gemeinschaften von den Ǧinn und den Menschen, die vor ihnen dahingegangen waren. Gewiß, sie waren ja Verlierer.

26. Diejenigen, die ungläubig sind, sagen: „Hört nicht auf diesen Qur'ān, und führt dazwischen unbedachte Reden[4], auf daß ihr siegen möget.“

27. Ganz gewiß werden Wir diejenigen, die ungläubig sind, eine strenge Strafe kosten lassen, und ganz gewiß werden Wir ihnen das Schlechteste von dem vergelten, was sie zu tun pflegten.

28. Das ist der Lohn der Feinde Allahs: das (Höllen)feuer, in dem sie die ewige Wohnstätte haben, als Vergeltung dafür, daß sie Unsere Zeichen zu verleugnen pflegten.

29. Und diejenigen, die ungläubig sind, werden sagen: „Unser Herr, zeige uns die beiden von den Ǧinn und den Menschen, die uns in die Irre geführt haben, daß wir sie unter unsere Füße legen, damit sie zu den Unterlegenen gehören.“

---

[1] D.h.: ihre Standhaftigkeit im (Höllen)feuer nützt ihnen nichts; auch: wenn sie beharrlich (an ihrer falschen Meinung) festhalten, so wird das (Höllen)feuer ein Aufenthaltsort für sie sein.

[2] D.h.: ihre gegenwärtigen und zukünftigen Taten.

[3] D.h.: der Strafspruch.

[4] Nämlich: um die Zuhörer zu stören; auch: und sprecht verunglimpfende Worte über ihn (, den Qur'ān).